tRR-Kompakt

(estRÅG 2021

Jum KostRÄG 2021 existiert inzwischen die 8R-Drucks 565/20, die den Ausschüssen bes Bundesrates zur Beratung vorgelegen hat. Die 1. Lesung des Gesetzes hat im aundestag am 29.10.2020 startgefunden. Es sieht so aus, als ob die Änderungen sollen. Zwar erwägt die 8R-Drucks 565/1/20 eine Verschiebung auf den 1.1.2023. dabei dürfte es sich aber um taktisches Geplänkel der Bundesländer handein.

Gemeinschaftlicher Nebenklagebeistand

Die Regelung des § 3976 StPO ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet und belässt dem Gericht sowicht ein Entsichtließungs- als auch ein Auswahlermeissen. Gleichgelagente interessen werden nach der ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe in § 397b Abs. 1 Sitz 2 StPO in der Regel bei Nebenklägern anzunehmen sein, die nahe Angehörige describen Getöteten sind § 395 Abs. 2 Nr. 1 SRPOL Night jeder Interessemunterschied begründet schon einen Interessenwiderstreit. Gleichgelagerte Interessen im Sinne der Neuregeitung setzen keine Interessengleichheit oder vollständige Einigkeit der hiebenkäliger voraus. Unterschiedlich weit gehende interessen verschiedener Nebenkläger steihen der Annahme gleichgelagerter Interessen nicht entgegen. Bei der gemäß § 397b Abs. 1 StPO zu treffenden Auswahlentscheidung sind nach der intention des Gesetzgebers weder eine "Waffengleichheit" der einzelnen Nebenkläger noch ein "besonderes Vertrauen" zum selbst gewählten Beistand bestimmende Gesichtspunkte. Im Gegensatz zur in § 142 StPO n.F. geregelten Auswahl des zu bestellenden Pflichtverteidigers, bei welcher der bezeichnete Verteidiger regelmäßig zu bestellen ist, kommt dem objektiven Vorliegen gleichgelagerter Interessen der verschiedenen Nebenktikger maßgebliche Bedeutung zu. Eine Bindung des Gerichts an die inweilige Wahl der verschiedenen Nebenklikser wurde der gesetzlichen Regellung, mehreren Neberälligern einen vom Gericht zu bestimmenden gemeinsichsaftlichen Reichtsanwait als Beistand zu bestellen, ersichtlich zuwiderlaufen. Einen übereinstimmenden Antrag der betroffenen Nebenkläger hinsichtlich des auszuwählenden Neberklägervertreters slieht das Gesetz gerade nicht vor.

OLG Karlstruhie, Besicht, v. 8.5.2020 - 2 Ws 94/20

Pflichtverteidiger: inhaftierter Beschuldigter

Das Gericht kann die Pflichtverteidigerbestellung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO nicht von vornherein auf die Dauer der Inhaftierung beschränken. Vielmehr ist ggf. die Pflichtverteidigerbestellung durch ausdrücklichen Aufhebungsbeschluss zu beenden, wenn die Voraussetzungen des § 143 Abs. 2 S. 2 StPO vorliegen.

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 7.4.2020 - 6 Qs 40/20

Nebenklage: Entfallen der Nebenklagebefugnis

Die Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Niebenklage anzuschlieben, entfällt nicht dadurch, dass der Niebenkläger in der Hauptverhandlung die Schuldfähigkeit (§ 20 StGB) oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) des Angeklagten in Zweifel ziehende Anträge stellt und letztlich dessen Freispruch enstrebt.

8GH Baschi v. 1.9 2020 - 3 StR 214/20

Allgemeines

Ermittlungsverfahren

Hauptverhandlung